

Herrn
Christian Koch
Markusstr. 2
53332 Bornheim

07.07.2022

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage betr. Zweckentfremdung von Wohnraum

Sehr geehrter Herr Koch,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 20.06.2022 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Ist dem Bürgermeister Wohnraum im Stadtgebiet bekannt, der durch Leerstand, Umnutzung zu Gewerbezwecken oder Abriss zweckentfremdet wird?

Antwort 1:

Durch die Kontrolle öffentlich geförderter Wohnungen nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum (WFNG) wurden in den letzten Jahren keine Zweckentfremdungen festgestellt. Eine Wohnungsaufsicht im Sinne des Gesetzes zur Stärkung des Wohnungswesens in Nordrhein-Westfalen vom 23.06.2021 (WohnStG), Nachfolge des Wohnungsaufsichtsgesetzes (WAG NRW), wird bisher nicht durchgeführt.

Frage 2:

Wie viele Fälle von zweckentfremdetem Wohnraum werden der Stadt Bornheim durchschnittlich pro Jahr gemeldet oder durch eigene Verwaltungstätigkeit ermittelt?

Antwort 2:

Im öffentlich geförderten Wohnungsbau wurden in den letzten Jahren durch die Wohnungskontrolle keine Fälle festgestellt.

Frage 3:

Welche Möglichkeiten hat die Stadt Bornheim, wenn Sie durch eigene Ermittlungen oder Anzeige feststellt, dass Wohnraum zweckentfremdet wird?

Antwort 3:

Es können Geldleistungen nach § 26 WFNG festgesetzt werden.

Frage 4:

Erachtet der Bürgermeister den Erlass einer Satzung gem. §10 Wohnungsaufsichtsgesetz NRW als für Bornheim geeignetes Instrument, um gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum vorzugehen?

Antwort 4:

Der Erlass einer Zweckentfremdungssatzung (§12 WohnStG) ist zurzeit nicht vorgesehen.

Frage 5:

Welche personellen Möglichkeiten hätte die Stadtverwaltung Bornheim, um eine solche Satzung wirksam in die Tat umzusetzen?

Antwort 5:

Zurzeit sind keine personellen Kapazitäten vorhanden. Bei Installation der Aufgabe Wohnungsaufsicht, müssten diese geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Manfred Schier)
Erster Beigeordneter